

Ihr Kunde möchte selber Strom produzieren und ins ESB-Netz einspeisen?
Informieren Sie sich hier über die für die Installation von EEA wichtigen Massnahmen.

1. **Plangenehmigung einreichen beim ESTI:** Der Produzent (Unternehmer, Privatperson) oder dessen Vertreter reicht ein [Plangenehmigungsgesuch für Anlagen \$\geq\$ 30 kVA](#) beim Eidgenössischen Starkstrom Inspektorat (ESTI) ein. Eine Kopie dieses Gesuches geht zuhanden des ESB.
2. **Anschlussgesuch einreichen:** Der Produzent oder dessen Vertreter reicht ein Anschlussgesuch für EEA-Anlagen beim ESB über die [ElektroForm Webapplikation](#) ein.
3. **Installationsanzeige einreichen:** Der vom Produzenten beauftragte konzessionierte Elektroinstallateur reicht dem ESB eine Installationsanzeige über das [ElektroForm15](#) ein.
4. **Nach der Bewilligung aller Gesuche** legt der ESB die Messart fest (siehe Schemen). Ausführung nach Branchenempfehlungen VSE.
5. **Apparatebestellung:** Nach Eingang der Apparatebestellung durch den konzessionierten Elektroinstallateur wird der Zähler durch den ESB montiert.
6. **Sicherheitsnachweis (SiNa):** Der Sicherheitsnachweis ist beim ESB vor Inbetriebnahme der Anlage einzureichen. Der konzessionierte Elektroinstallateur reicht den Sicherheitsnachweis für den AC-Teil der Anlage sowie das entsprechende Mess- und Prüfprotokoll für Photovoltaik-Anlagen über ElektroForm 15 ein. (Alle Originale gehen zuhanden des Kunden, der ESB erhält jeweils eine Kopie dieser Dokumente).
7. **VNB-Abnahmeprotokoll EEA/Speicher:** Das VNB-Abnahmeprotokoll ist beim ESB vor Inbetriebnahme der Anlage einzureichen. Der Solarinstallateur reicht das VNB-Abnahmeprotokoll EEA/Speicher über die [ElektroForm Webapplikation](#) ein.
8. **Netzqualitätskontrolle:** Um die Netzqualität für alle Netzbenutzer sicherzustellen, wird der ESB bei EE-Anlagen in der Regel eine Abnahmemessung vornehmen. Damit kontrolliert er die Einhaltung der Normen (EN 50160 / D-A-CH-CZ). Sollten durch den Betrieb der Anlage Normverletzungen entstehen, muss die Anlage sofort vom Netz getrennt werden. Die Anlage darf erst wieder zugeschaltet werden, wenn der Anlagenbetreiber/Produzent dem ESB schriftlich die Konformität der Anlage nachweist (Beleg über Nachmessungen). Die Abnahmemessung durch den ESB ist kostenpflichtig und geht zulasten des Produzenten.
9. **Stichprobenkontrolle:** Der ESB kann anhand von Stichproben die Anlage auf Sicherheit überprüfen. Anlagen \geq 30 kVA werden sicherheitstechnisch durch das ESTI kontrolliert.
10. **Beglaubigung von Photovoltaikanlagen:** Der ESB führt Beglaubigungen bis 30kVA Leistung durch; die Installation wird jedoch nicht auf ihre Richtigkeit kontrolliert. Jene Kontrolle muss durch ein unabhängiges Kontrollorgan durchgeführt werden. Leistungsstärkere Anlagen sind durch einen externen Auditor zu beglaubigen: www.pronovo.ch

11. Betreiber von EEA ≥ 3.6 kVA, deren Anlage mit dem Netz des ESB parallel betrieben werden, brauchen für den Betrieb einen **gültigen Netzanschlussvertrag**. Darin werden technische Anschlussbedingungen, Nennleistung, Datenschutz und mögliche Beeinflussungen geregelt. Ohne gültig unterzeichneten Netzanschlussvertrag für EEA darf die Anlage bis maximal 30 Tage nach der Zählermontage für Testzwecke in Betrieb sein. Kommt es nicht zur gegenseitigen Unterzeichnung des Vertrags, muss die Anlage vom ESB-Netz getrennt werden. Anlagen $\geq 3,6$ kVA benötigen überdies einen zusätzlichen Zählerplatz.

Bei Fragen oder Unklarheiten kontaktieren Sie uns:

E-Mail: planning@esb.ch

Energie Service Biel/Bienne
z. Hd. Projektoffice NPO
Gottstattstrasse 4
Postfach
2501 Biel/Bienne